



ÄRZTEKAMMER
FÜR WIEN

A-1010 Wien
Weihburggasse 10-12
Tel. (01) 51501/1288 DW
Fax (01) 5126023/1288 DW
@: umlauf@aekwien.at
www.aekwien.at

Ergeht an: alle niedergelassenen Ärztinnen und
Ärzte Wiens mit §2

Betrifft: Kooperation behandelnder Ärztinnen und Ärzte mit Partnerlabor

Wien, 29. November 2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Im Rahmen der aktuellen Veränderungen im Bereich der ärztlichen Laborgemeinschaften werden immer wieder Fragen an die Rechtsabteilung der Wiener Ärztekammer herangetragen. Diese Fragen betreffen häufig die Zusammenarbeit zwischen behandelnden Ärztinnen und Ärzten und diagnostischen Labors im niedergelassenen Bereich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Zusammenarbeit sowohl stets unter Einhaltung kassenrechtlicher als auch ärztegesetzlicher Bedingungen zu erfolgen hat. Speziell möchten wir in diesem Zusammenhang auf das Provisionsverbot (§53 Abs 2 ÄrzteG und § 51a Gesamtvertrag).

Das Ärztegesetz legt fest:

Der Arzt darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Kranken an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden. Die Vornahme dieser verbotenen Tätigkeiten ist auch Gruppenpraxen und sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

Auch in den Rahmenverträgen mit den Sozialversicherungen gibt es ähnliche Richtlinien. Beispiel Gesamtvertrag der Wiener GKK:

§ 51 a Provisionsverbot

Analog zu §53 Ärztegesetz ist es unzulässig, dass der Vertragsarzt Vergütungen für die Zu- und Überweisung an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lässt. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.

Dies bedeutet konkret:

Erlaubte Vorgangsweisen

- Sämtliche für die Probengewinnung (Blutabnahme, Harnabgabe, Abstrichnahme, Gewebeentnahme, etc.) benötigten Verbrauchsmaterialien (Nadeln, Röhrchen, Probengefäße, Abstrichutensilien, etc.) werden vom Partnerlabor kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Zentrifugen zur optimalen Versorgung von Blutproben unmittelbar nach der Blutabnahme werden den Ordinationen, in denen Blutproben gewonnen werden, vom Partnerlabor für den Zeitraum der Kooperation kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dafür ist ein Geräteleihvertrag zu errichten.
- Die gewonnenen Proben werden vom Partnerlabor mittels eines Fahrtendienstes aus den Ordinationsräumlichkeiten der behandelnden Ärztinnen und Ärzte kostenfrei abgeholt und in die eigenen Räumlichkeiten gebracht.
- Die Kosten für die elektronische Anforderung und die elektronische Befundübermittlung werden vom Partnerlabor getragen.

Nicht erlaubte Vorgangsweisen

- Das Partnerlabor stellt in der Ordination kostenfrei ein Analysegerät auf, mit Hilfe dessen die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Partnerlabors Analysen durchführt.
- Das Partnerlabor stellt der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt kostenfrei Reagenzien für Analysegeräte oder Einmaltests (z.B. Harnstreifentests) zur Verfügung.
- Das Partnerlabor lässt der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt im Gegenzug für die Überweisung von Proben aus seiner Ordination geldwerte Vorteile wie Bargeld, Laptops, Ordinationseinrichtungen, Arztsoftware etc. zukommen.
- Das Partnerlabor gewährt den behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten „Aufwandsentschädigungen“ für die Probengewinnung.
- Das Partnerlabor gewährt den behandelnden Ärztinnen und Ärzten eine Gewinnbeteiligung z.B. in Form von Genossenschaftsmodellen.
- Das Partnerlabor mietet in einem Gebäude, in dem sich Ordinationen behandelnder Ärztinnen und Ärzte befinden, in dem das Partnerlabor aber keinen Kassenvertragsstandort hat, Flächen an, um dort mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zum Beispiel eine Apparategemeinschaft zu betreiben um Kassenpatienten abzuarbeiten.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Durchführung nicht erlaubter Vorgangsweisen zum Verlust von Krankenkassenverträgen führen kann. Weiters stellt es eine Berufspflichtverletzung dar, die disziplinarrechtlich geahndet werden kann (Strafausmaß reicht von Verwarnung über Geldstrafe jedoch bis hin zum Berufsverbot).

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR Dr. Johannes Steinhart
Vizepräsident
Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident